



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Machine Learning and Data Analytics

vom 16. Mai 2018

Lesefassung vom 08. August 2019

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 25. April 2018 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Am 10. Juli 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderung dieser Auswahlsetzung beschlossen. Mit Verfügung vom 08. August 2019 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren	4
§ 7 Auswahlverfahren.....	5
§ 8 Auswahlkriterien	5
§ 9 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Machine Learning and Data Analytics die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers¹ für den beantragten Studiengang.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss für Bewerbungen zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für Bewerbungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Kopie nach § 8 Abs. 1,
 - c. Nachweise über eine Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten § 8 Abs. 1,
 - d. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 (zwingend bis Bewerbungsschluss)
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwendet; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

-
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
 - (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen bzw. zu erledigen:
 - a) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d) Passfoto,
 - e) Zahlung des Semesterbeitrages.
 - (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z.B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird und nicht zu erwarten ist, dass die dann erzielte Gesamtnote schlechter als 2,5 sein wird (siehe § 8 Punkt 1.).

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen:

Eine von der bisherigen Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote sowie die Anzahl der erreichten Credit-Points der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.

- (2) Bewerber nach Abs. 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird und die in Form eines beglaubigten Nachweises dem Antrag beizulegen ist. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. Die Zulassung erlischt ferner, wenn als Durchschnittsnote nicht mindestens 2,5 erreicht wurde bzw. unter Berücksichtigung des § 9 (1) b) rechnerisch erreicht wird.

§ 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren

- (1) Der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studiengangs oder ein vom Fakultätsrat bestimmter Professor des Studiengangs trifft die Auswahlentscheidung bzgl. des Vergabeverfahrens zum Studium. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der für die Auswahl Verantwortliche gemäß § 6 Abs. 1 berichtet nach Aufforderung dem Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Der für die Auswahl Verantwortliche gemäß § 6 Abs. 1 trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 8 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
 - a) Abschluss:
 1. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit Ausrichtung in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Ausrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.oder
 2. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit Ausrichtung in den Bereichen Elektrotechnik, Mechatronik, Maschinenbau, BWL oder fachverwandter Ausrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen.
 - b) Bewerber nach Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 können auf Antrag den Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen innerhalb des ersten Studiensemesters nachreichen. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist bis Ende des 2. Studiensemesters verlängert werden.
 - c) Eine Entscheidung über Abs. 1 Buchstabe b) trifft der Prüfungsausschuss.
 - d) Eine Zulassung in den Fällen nach Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 i.V. mit Abs. 1 Buchstabe b) erfolgt vorbehaltlich dem fristgerechten Nachweis der geforderten Zusatzleistungen.
 - e) Bewerber mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der für die Zulassung Verantwortliche (§ 6). Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.
 - f) Sonstige Leistungen:

Eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit
- (2) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
 - a) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

- b) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 9 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a) die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 1a
 - b) die sonstigen Leistungen nach § 8 Abs. 1c, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 8 Abs. 1a) um bis zu 0,5 verbessern können.

Einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit von

- mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
- 13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
- 19 - 24 Monate – Verbesserung um 0,3
- 25 - 30 Monate – Verbesserung um 0,4
- Ab 31 Monate – Verbesserung um 0,5

- (2) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19.

08. August 2019

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor der Hochschule Aalen